Satzung

aller Orts- und Stadtverbände

des AfD Kreisverbandes Stade

beschlossen am 28.05.2026

Der Orts- bzw. Stadtverband ist eine Gliederung des Kreisverbandes Stade der Partei Alternative für Deutschland (AfD) im Sinne und nach Maßgabe der Kreisverbandssatzung.

§ 2 Rechtsform, Sitz

Der Orts- bzw. Stadtverband ist ein nicht selbstständiger, nicht rechtsfähiger Verein. Sitz ist der Wohnsitz des Vorsitzenden oder eine einzurichtende Geschäftsstelle des Orts- bzw.Stadtverbandes. Der Sitz wird nur zwischen diesen beiden Alternativen durch Beschluss des Vorstandes bestimmt.

§ 3 Organe des Orts- bzw. Stadtverbandes

Organe des Orts- bzw. Stadtverbandes sind dem Range nach

1. die Mitgliederversammlung
2. der Orts- bzw. Stadtverbandsvorstand

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Orts- bzw. Stadtverbandes. Sie berät und beschließt die grundsätzlichen politischen und organisatorischen Fragen des Orts- bzw. Stadtverbandes, kann sich aber auch jede Einzelentscheidung vorbehalten. Der Vorstand des Orts- bzw. Stadtverbandes ist der Mitgliederversammlung gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig.

2. Mindestens einmal jährlich bis zum 30.04. eines Jahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, die den Rechenschaftsbericht des Vorstandes beinhaltet. Der Rechenschaftsbericht des Kreisschatzmeisters und der Bericht der Kassenprüfer des Kreisverbandes, nur den Orts- bzw. Stadtverband betreffend , werden vom Vorstand des Orts- bzw. Stadtverbandes vorgetragen.

In jedem zweiten Jahr ist zudem vorgesehen:

1. die Entlastung des alten Orts- bzw. Stadtverbandsvorstandes
2. die Wahl eines neuen Orts- bzw. Stadtverbandsvorstandes

3. Zu einer Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 14 Tagen und Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen, falls eine E-Mail-Adresse vorhanden ist, anderenfalls ist sie per Briefpost zuzustellen.

4. ¼ aller Mitglieder können unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung die Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung verlangen.

5. Anträge zur vorläufigen Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Versammlung vorliegen und den Mitgliedern spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung gemailt/zugestellt werden.
Jedes Mitglied kann während einer Mitgliederversammlung eigene Anträge stellen.

6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Sollte die ordnungsgemäße Durchführung der Mitgliederversammlung durch äußere Umstände behindert oder eingeschränkt werden, ist ein kurzfristiger Ortswechsel bis zu 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung möglich. Diese Regelung gilt auch für Aufstellungsversammlungen.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 5 Teilnahme und Stimmrecht

1. Mitgliederversammlungen sind öffentlich.

2. Durch Vorstandsbeschluss kann die Teilnahme auf die Parteimitglieder für einzelne Beratungspunkte oder die ganze Mitgliederversammlung beschränkt werden. Dieser Beschluss muss in der Einladung mitgeteilt werden.

3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann jederzeit die Öffentlichkeit wiederhergestellt werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit für die ganze Versammlung oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.

4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Orts- bzw. Stadtverbandes. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

§ 6 Der Vorstand des Orts- bzw. Stadtverbandes

besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. bis zu vier Beisitzern

Er führt die laufenden Geschäfte des Orts- bzw. Stadtverbandes im Sinne der AfD laut übergeordneter Satzungen.

Der Vorstand kann für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Mitglieder – befristet bis längstens zur nächsten Vorstandswahl - in den Vorstand kooptieren. Die kooptierten Mitglieder des Vorstandes haben im Vorstand kein Stimmrecht.

§ 7 Wahlen

Es gelten die Wahlordnungen der übergeordneten Parteiebenen.

§ 8 Finanzordnung / Kassenwesen

1. Der Orts- bzw. Stadtverband deckt seine Aufwendungen durch Umlagen, Spenden, Erträge aus Vermögen, Veröffentlichungen, Einnahmen aus Veranstaltungen sowie durch sonstige Einnahmen.
2. Der Schatzmeister des Kreisverbandes Stade verwaltet die Mittel des Orts- bzw. Stadtverbandes. Er ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet und hat für sichere Belegung der Einnahmen und Ausgaben Sorge zu tragen. Er ist verpflichtet, jedem von der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Stade gewählten Kassenprüfer jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie die Geldbestände zu gewähren.
3. Der Kreisschatzmeister führt für den Orts- bzw. Stadtverband ein Unterkonto.

Verfügungsberechtigt für das Unterkonto sind der Kreisschatzmeister und sein Stellvertreter.

4. Verfügungen ab 200,00 € bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden des Orts-bzw. Stadtverbandes oder seines Stellvertreters.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur vom Vorstand des AfD Kreisverbandes Stade mit ⅔ Mehrheit beschlossen werden.

§ 10 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
2. Diese Satzung tritt mit Beschluss des Vorstandes des AfD Kreisverbandes Stade am 19.6.2025 in Kraft.

1. Änderung: 05.02.2026 – Ergänzung §5 und in §6 zur Kooptierung

2. Änderung 28.05.2026 – Ergänzung §4 7.

ANHANG

Hinweise

Gem. § 21 Abs.1 der Bundessatzung sind die Regelungen der §§ 2 bis 8 der Bundessatzung für alle Gliederungen der Partei verbindlich.

Ebenso sind folgende Paragraphen zu beachten:

Landessatzung Niedersachsen:

§ 9 Gliederung

(1) Der Landesverband kann durch Beschluss des Landesvorstandes in den Grenzen eines oder mehrerer Verwaltungskreise **Kreisverbände als kleinste selbständige organisatorische Gliederung der Alternative für Deutschland mit Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie gründen**, auflösen, teilen und zusammenlegen. Kreisverbände

können Stadt- und Gemeinde- oder Ortsverbände in den Grenzen einer oder mehrerer kreisangehöriger Städte, Gemeinden oder Orten sowie Stadtbezirksverbände in den Bezirken bzw. Wahlbezirken der kreisfreien Städte gründen, teilen, auflösen und zusammenlegen.

Satzung aller Orts- und Stadtverbände des AfD Kreisverbandes Stade
28.05.2026

Satzung AfD Kreisverband Stade:

§ 3 Kreisverbandsuntergliederungen (Stadt-, Gemeinde-, Bezirks- oder

Ortsverbände)

1. Die Gründung einer Untergliederung kann erfolgen, wenn in dem betreffenden Gebiet mindestens 7 Mitglieder ihren Wohnsitz haben. Die Gründung erfolgt auf Beschluss des Kreisverbandsvorstandes.

2. Jede Untergliederung muss einen Vorstand haben, der aus mindestens 3 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder der Untergliederung können durch Satzung oder Beschluss eine größere Zahl von Vorstandsmitgliedern vorsehen.

3. Der Untergliederung gehören diejenigen Mitglieder des Kreisverbandes an, die im Gebiet der Untergliederung ihren ersten Wohnsitz haben. Ausnahmen kann der Kreisverbandsvorstand auf Antrag des betroffenen Mitglieds zulassen, sofern die aufnehmende Untergliederung dem zustimmt. Im Falle einer derartigen Ausnahme gilt das betroffene Mitglied als Mitglied mit Wohnsitz in dem entsprechenden Gebiet nach Abs. 1 Satz 1.

4. Der Kreisverbandsvorstand kann die Auflösung einer Untergliederung beschließen, wenn diese weniger als 7 Mitglieder hat oder wenn länger als 24 Monate keine Neuwahl des Verbandsvorstandes erfolgt ist.

5. Die Untergliederungen geben dem Kreisvorstand rechtzeitig Kenntnis über geplante Parteitage. Die Mitglieder des Landes- und Kreisvorstandes haben auf allen Parteitagen Rederecht.

6. Hat eine Untergliederung keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig (z.B. weniger als drei Mitglieder), so kann der Kreisvorstand mit einer Ladungsfrist von vier Wochen zu einem Parteitag einladen, auf dem ein neuer Vorstand zu wählen ist.

7. Der Kreisvorstand gem. §8 2) beschließt die Höhe der Zuweisung.

8. Zur Gründungsversammlung und den Einladungen zur Mitgliederversammlung ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.

9. Die Untergliederungen sind Verbände im Sinne von § 9 Nr. 1 der Landessatzung. Ihre Satzung darf der Satzung des Bundes-, Landes- und Kreisverbandes nicht widersprechen.

§ 3 a Organe der Untergliederungen

Organe des Ortsverbandes sind dem Range nach:

- die Mitgliederversammlung,

- der Vorstand. Dieser besteht aus mindestens einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie einem Schriftführer. Über weitere Mitglieder des Vorstandes bestimmt die Satzung der Untergliederung.

§ 10 Erweiterter Kreisverbandsvorstand

1. Der Erweiterte Kreisverbandsvorstand besteht aus:

a. den Mitgliedern des Kreisverbandsvorstandes gemäß § 8 Abs. 2,

b. je 1 von den Untergliederungen gewählten Mitglieder des Vorstandes der dem Kreisverband unmittelbar untergeordneten Gebietsverbänden.

2. Unmittelbar dem Kreisverband untergeordnete Gebietsverbände haben dem Kreisvorstand ihren Vertreter im erweiterten Kreisvorstand zu benennen. Diese sind zu den Kreisvorstandssitzungen einzuladen und haben in den Sitzungen des Kreisvorstandes Anwesenheits- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.

3. Die Mitgliedschaft im erweiterten Kreisvorstand endet mit der Amtszeit des Kreisvorstands.

4. Für den erweiterten Kreisvorstand gelten die Regeln der Einberufung des Kreisvorstandes analog.

§ 11 Beitrags- und Finanzordnung

1. …

2. Nur der Kreisverband (als die kleinste Gliederung mit Finanzautonomie) ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Dem Kreisverband stehen die ihm zugewendeten Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung (z.B. Verwendung für bzw. Weiterleitung an eine Untergliederung) nicht etwas anderes vorschreibt. Aufnahmespenden gelten als der aufnehmenden Gliederung zugewendet, sofern nicht eine Zweckbindung etwas anderes vorsieht.

3. Zuwendungsbescheinigungen werden von dem Kreisverband als vereinnahmende Gliederung ausgestellt, sofern nicht eine übergeordnete Gliederung diese Aufgabe übernimmt.

4. Der Kreisverbandsvorstand gem. §8 2) entscheidet über die Verteilung der Zuweisungen des Landesverbandes auf den Kreisverband und der Untergliederungen.